

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** Integrationsbeirat: Umbenennung in "Integrationsrat";  
Änderung der Geschäftsordnung  
**Bezug:** 137/2016  
**Anlagen:** 0

---

### Beschlussantrag:

1. Der Name des bisherigen „Integrationsbeirats“ der Universitätsstadt Tübingen wird geändert in „Integrationsrat“.
2. Die „Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat“ wird folgendermaßen geändert:
  - 2.1 Sie wird umbenannt in „Geschäftsordnung für den Integrationsrat“.
  - 2.2 Überall, wo in dieser Geschäftsordnung das Wort „Integrationsbeirat“ vorkommt, wird es ersetzt durch „Integrationsrat“.
  - 2.3 § 20 der Geschäftsordnung und seine Überschrift „III Empfehlungen“ werden gestrichen.
  - 2.4 § 1 „Aufgaben“ wird in „Aufgaben und Befugnisse“ umbenannt und um einen Absatz 7 ergänzt, der lautet:  
„(7) Befugnisse des Integrationsrats gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat richten sich nach dem Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW).“

### Ziel:

Anpassung an die Regelungen des Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Am 5.12.2015 trat das Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg (PartIntG BW) in Kraft.

Dieses Gesetz benennt auf kommunaler Ebene lediglich zwei Arten von Gremien: Integrationsausschüsse und Integrationsräte:

#### *§ 11 PartIntG*

##### *Integrationsausschüsse und Integrationsräte*

*(1) Die Gemeinden und Landkreise können Integrationsausschüsse oder Integrationsräte für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einrichten.*

Weitere bisher in Kommunen gängige Bezeichnungen wie „Integrationsbeirat“, „Ausländerrat“ nennt das Gesetz nicht.

Der bisherige Integrationsbeirat der Universitätsstadt Tübingen ist ein „Integrationsrat“ im Sinne des PartIntG und unterfällt daher den Rahmenbedingungen für „Integrationsräte“, wie sie in § 13 des Gesetzes genannt sind:

#### *§ 13 PartIntG*

##### *Integrationsrat*

*(1) Der Integrationsrat besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können.*

*(2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises befassen. Auf Antrag des Integrationsrats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.*

*(3) Jedes Mitglied des Integrationsrats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Integrationsrat.*

*(4) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.*

*(5) Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu regeln.*

Die bisherige Regelung der Geschäftsordnung zu Empfehlungen an den Gemeinderat stammt aus der Zeit vor Inkrafttreten des PartIntG.

Sie lautet:

„III. Empfehlungen

§ 20

Empfehlungen

Der Integrationsbeirat kann Empfehlungen an den Gemeinderat aussprechen, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder zustimmt.“

§ 13 (2) und (4) S. 2 PartIntG regeln bereits Empfehlungen an den Gemeinderat, wodurch § 20 der Geschäftsordnung entbehrlich wird.

§ 1 der Geschäftsordnung soll künftig neben den Aufgaben auch die Befugnisse regeln. Eine Regelung am Anfang der Geschäftsordnung soll der Bedeutung dieser beiden Punkte Rechnung tragen. Um klarzustellen, dass im PartIntG weitere Regelungen zu Befugnissen des Integrationsrats enthalten sind, soll in einem neuen Absatz 7 auf dieses Gesetz Bezug genommen werden.

## 2. Sachstand

In seiner Sitzung am 18.7.2017 hat der bisherige Integrationsbeirat sich mit 10 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen für eine Umbenennung in „Integrationsrat“ ausgesprochen.

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung bittet, entsprechend dem Beschlussantrag zu entscheiden und dem Wunsch des Integrationsbeirats nach seiner Umbenennung nachzukommen.

Begründung:

- Die Bezeichnung „Rat“ wirkt nach außen anders als „Beirat“,

- Alle Gremien, die unter die Definition des §13 des PartIntG BW fallen, haben durch das Gesetz mehr Rechte erlangt. Beispielsweise die Entsendung eines Mitglieds in den Gemeinderat. Durch eine Umbenennung wird unmissverständlich klar, dass diese Rechte auch für die Tübinger Migrant/innen-Vertretung gilt.

- V.a. neu gegründete Migrant/innen-Vertretungen in Baden-Württemberg werden sich an den beiden möglichen Bezeichnungen des PartIntG „Integrationsrat“ und „Integrationsausschuss“ orientieren. Dadurch wird durch die immer wiederkehrende gleiche Bezeichnung in der Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die Integrationsräte erhöht.

## 4. Lösungsvarianten

Es erfolgt keine Umbenennung. Das Gremium trägt weiterhin die Bezeichnung „Integrationsbeirat“.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine.